ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. August 1969

über zusätzliche Trocknungskosten, die bei Übernahme von Getreide durch die deutsche Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1969/1970 entstehen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(69/314/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d),

gestützt auf die Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Juli 1969 über die Notwendigkeit, 1 000 000 Tonnen Getreide, die von der deutschen Interventionsstelle im Laufe des Wirtschaftsjahres 1969/1970 in Deutschland übernommen worden sind, auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 13,5 v.H. herunterzutrocknen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist vorauszusehen, daß in Deutschland bedeutende Mengen Getreide zur Intervention angeboten werden; auf Grund des bestehenden Mangels an Lagerkapazität in Deutschland ist es notwendig, alle bestehenden Einrichtungen zu benützen und die Schütthöhe des eingelagerten Getreides beträchtlich zu erhöhen.

Bereits in den ersten Monaten des Wirtschaftsjahres werden bedeutende Getreidemengen zur Intervention angeboten; bei diesem Getreide muß mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt gerechnet werden.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktlage ist es wahrscheinlich, daß die von der deutschen Interventionsstelle übernommenen Getreidemengen für eine verhältnismäßig lange Zeit gelagert werden müssen.

Aus dem vorstehend Genannten ergibt sich die Notwendigkeit, das Getreide, um es lagerfähig zu erhalten, auf einen Feuchtigkeitsgehalt bis zu 13,5 v.H. herunterzutrocknen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN;

Artikel 1

Die Trocknung von höchstens 1 000 000 Tonnen Getreide erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Artikel 2

Die deutsche Interventionsstelle kann das sich in ihrem Besitz befindliche Getreide der Ernte 1969 bis zu einem Feuchtigkeitsgehalt von 13,5 v.H. heruntertrocknen.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Kommission einen Monat nach der Durchführung dieser Maßnahmen über deren Ablauf.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 8. August 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

[1] ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.